



NETZWERK
DATENSCHUTZEXPERTISE

Zum Auswahlprozess von Datenschutzbeauftragten als Leitung der Aufsichtsbehörden

Herausforderungen und Umsetzungsfragen zur Datenschutzgrundverordnung

Stand: 3.2.2017

Ute Bernhardt

Elchdamm 56A, 13503 Berlin
030-2804 6695
bernhardt@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Ingo Ruhmann

Elchdamm 56A, 13503 Berlin
030-2804 6695
ruhmann@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Karin Schuler

Kronprinzenstr. 74, 53173 Bonn
0228-2420 733
schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel
0431-9719742
weichert@netzwerk-datenschexpertise.de
www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Inhalt

Inhalt	2
1 Einleitung.....	3
2 Das Verfahren bei Auswahl und Bestellung	4
2.1 Aktuelle Rechtslage in Deutschland	4
2.2 Erhöhte Transparenz der Bestellung.....	5
2.2.1 Öffentliche Ausschreibung	6
2.2.2 Öffentliche Anhörung der Bewerber.....	7
2.2.3 Parlamentarische Aussprache	7
2.3 Formale Aspekte.....	8
2.4 Persönliche Anforderungen	9
3 Geschichte von Auswahl und Bestellung	10
3.1 Datenschützer mit professioneller Vorerfahrung	10
3.2 Sonstige Verwaltungsvorerfahrung.....	11
3.3 Politische Vorerfahrungen.....	12
3.4 Bestätigungen im Amt.....	12
3.5 Präferenz für Juristen – Defizite bei Technikerfahrung.....	12
3.6 Vakanzen	13
4 Konsequenzen	14
4.1 Datenschutz – kein Thema für die große Politik?.....	14
4.2 Umsetzung der DSGVO.....	14
4.2.1 Referentenentwurf.....	15
4.2.2 Normative Relevanz der Qualifikationsanforderungen	15
4.2.3 Transparenzanforderungen.....	16
5 Schlussbemerkung.....	16
Anlage 1: Amtszeiten der Bundes- und Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Leiter der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden.....	17
Anlage 2: Landesdatenschutzregelungen zur Wahl der Datenschutzbeauftragten (Leitung der Datenschutzaufsichtsbehörden)	20
Abkürzungen	25

Die Stärke von Kontroll- und Aufsichtsbehörden bemisst sich an deren Unabhängigkeit und Schlagkraft. Weisungsabhängige Aufsicht ist ein Widerspruch in sich; unterbesetzte Aufsichtsbehörden dokumentieren den Unwillen, möglichen Missständen effektiv nachzugehen. Nach dieser Richtschnur bemessen, hat sich Deutschland lange Zeit nicht übermäßig darum bemüht, die **Unabhängigkeit seiner Datenschutzbehörden** sicherzustellen. So bescheinigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im März 2010 der Bundesrepublik, gegen EU-Recht zu verstoßen, da die Datenschutzkontrolle des nicht-öffentlichen Bereichs im Bund und vielen Bundesländern „nicht mit dem Unabhängigkeitserfordernis“ der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 vereinbar ist. Doch bis zu der vor 20 Jahren durch EU-Recht geforderten „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutzbehörden ist es vielerorts auch heute noch eine weite Wegstrecke.

Mit der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** werden nun die Anforderungen an Datenschutzkontrollbehörden in der Europäischen Union (EU) geschärft und Anforderungen formuliert, die bisher im deutschen Datenschutzrecht nicht vorgesehen sind. Bundesregierung und Länder müssen sich umgehend mit der Ausstattung und der Auswahl der Datenschutzbeauftragten beschäftigen und den festgelegten Anforderungen spätestens ab Mai 2018 genügen.

Dass es bei den Datenschutzbehörden ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Aufgaben und Personalausstattung gibt, war in der letzten Zeit bereits Gegenstand von Beiträgen¹, die deutlich machten, dass die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formulierten Anforderungen² bisher weit unterschritten werden³. Diese Unterausstattung wird durch die Anforderungen der DSGVO bald zum europarechtlichen Politikum: Art. 52 Abs. 4 DSGVO fordert, dass die Behörde „mit den personellen, technischen und finanziellen **Ressourcen**, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt“.

Im Folgenden wird im Detail darauf eingegangen, welche Folgen Art. 53 DSGVO für die **Auswahl der Datenschutzbeauftragten** bzw. der Leitung der Datenschutzbehörden in Deutschland und das Bestellungsverfahren hat, will Deutschland nicht erneut eine Verurteilung vor dem EuGH in Sachen Datenschutz riskieren.

1 Einleitung

In Art. 8 Abs. 3 Europäische Grundrechte-Charta (GRCh) ist geregelt, dass jeder Mensch das Recht auf Datenschutz hat und dass dessen Einhaltung von einer unabhängigen Stelle überwacht werden muss. Es ist naheliegend, dass die **personelle Besetzung einer solchen unabhängigen Stelle** eine zentrale Bedeutung für den Erfolg dieser Überwachungsaufgabe hat.

Um eine dysfunktionale Besetzung — zu vermeiden, sieht die Europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** vor, dass die Leitung (das „Mitglied“)⁴ der Datenschutzaufsichtsbehörden „im Wege eines transparenten Verfahrens“ von einer hierfür demokratisch legitimierten Stelle ernannt wird (Art. 53 Abs. 1 DSGVO). In Art. 53 Abs. 2 DSGVO werden die personellen Voraussetzungen hierfür aufgeführt: „Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner

¹ Schulzki-Haddouti: Papiertiger. Kaum Strafen für Datenschutz-Verstöße; in: c't, Heft 10/2016, S. 162-164, dies.: Datenschutz in Hamburg „über dem Limit“, heise online, 25.02.2016,

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutz-in-Hamburg-ueber-dem-Limit-3117769.html>

² BVerfG U. v. 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – BKAG – Rn. 140, NJW 2016, 1789; BVerfG U. v. 24.04.2013, 1 BvR 966/09 – Antiterrordateigesetz – Rn. 204 ff, NJW 2013, 1515.

³ Schulzki-Haddouti, Des Kaisers neue Kleider – wie sieht eine angemessene Datenschutzkontrolle aus? in Stiftung Datenschutz, Zukunft der informationellen Selbstbestimmung, 2016, S. 111 ff.

⁴ Hofmann in Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2016, S. 195.

Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.“

Derart konkrete rechtliche qualitative **Anforderungen an Verfahren und Person** gab es bisher im deutschen Datenschutzrecht nur ansatzweise. Dessen ungeachtet könnte man vermuten, dass explizite Regelungen zur demokratischen Transparenz des Verfahrens und zur erforderlichen Fachkunde Selbstverständlichkeiten enthalten, die in der Praxis auch ungeregelt beachtet würden.

Ein **Überblick über Recht und Praxis** gibt jedoch ein differenzierteres Bild. Im Folgenden soll ein solcher Überblick gegeben werden, mit dem Ziel, das Verständnis für die Auslegung von Art. 53 DSGVO – auch im Hinblick auf den Erlass von Umsetzungsregelungen auf Bundes- und Landesebene – zu schärfen. Eine wissenschaftliche Diskussion über die Auswahl von Datenschutzbeauftragten hat bis heute in Deutschland nicht stattgefunden. Obwohl der Blick in die Praxis nicht ohne die Namensnennung von Amtsträgern möglich ist, ist hiermit in keinem Fall eine Bewertung der Amtsführung verbunden. Vielmehr liegt der Fokus auf der Darstellung des Auswahlvorgangs.

2 Das Verfahren bei Auswahl und Bestellung

2.1 Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Zunächst soll anhand der bestehenden Regelungen untersucht werden, inwieweit bisher normativ gewährleistet wird, dass die **Auswahl der Leitung von Aufsichtsbehörden** „im Wege eines transparenten Verfahrens“ und qualifiziert erfolgt. Für die Leitungspersonen, also gemäß der Begrifflichkeit der DSGVO für die „Mitglieder“, soll hier der bisher geläufige Begriff „Datenschutzbeauftragte“ verwendet werden. Damit sollen nicht nur die Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten erfasst werden; sondern sinngemäß auch der Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA).

Die **Auswahl der Bundesbeauftragten** für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist in § 22 Abs. 1 BDSG geregelt: „Der Deutsche Bundestag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.“ Wie der Vorschlag der Bundesregierung zustande kommt und wie die Mehrheit im Bundestag sichergestellt wird, ist nicht geregelt. Tatsächlich hat es hierzu bisher keine öffentliche Ausschreibung, kein öffentliches Auswahlverfahren und zumeist auch keine öffentliche Debatte gegeben.

Die Rechtslage im Bund entspricht weitgehend der in den **Bundesländern** (siehe dazu die Gesetzesdokumentation in Anhang 2). Das **Vorschlagsrecht** liegt regelmäßig bei den Landesregierungen (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, NRW, Sachsen-Anhalt). In einigen Ländern liegt das Vorschlagsrecht beim Landtag bzw. dessen Fraktionen (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). In Bremen gibt es einen besonderen Parlamentsausschuss, der mit dem Senat das Benehmen herstellt. Die Benennung erfolgt durchgängig durch das jeweilige Landesparlament. Einzige Ausnahme ist der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (nicht-öffentlicher Bereich), der von der Staatsregierung ernannt wird.

Bei der **Wahl** bedarf es i. d. R. der Mehrheit der Parlamentsmitglieder, wobei dies nicht durchgängig in allen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist (Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland). Ausnahmen sind Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, wo eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die absolute Mehrheit gefordert wird. Die Wahl findet geheim statt, was vereinzelt

Zum Auswahlprozess von Datenschutzbeauftragten als Leitung der Aufsichtsbehörden

ausdrücklich erwähnt wird (so Rheinland-Pfalz). In einigen Landesgesetzen wird – wie im Bund – ausdrücklich erwähnt, dass eine Aussprache zur Wahl nicht stattfindet (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Teilweise ist nur eine einmalige **Wiederwahl** zulässig (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), teilweise wird die mehrfache Wiederwahl ausdrücklich erlaubt (Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). Die **Amtszeiten** gehen von 5 (BayLDA, Berlin, Schleswig-Holstein), 6 (Baden-Württemberg, BayLfD, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) bis 8 Jahren (Bremen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz). Eine Besonderheit besteht in Hessen, wo die Wahl des Datenschutzbeauftragten an die Wahlperiode des Landtags gekoppelt wird.

2.2 Erhöhte Transparenz der Bestellung

Die Transparenz des Bestellungsverfahrens war bisher kein Anliegen gesetzlicher Regelungen in Deutschland. Angesichts der Bedeutung der unabhängigen Aufsichtsbehörden für den digitalen Grundrechtsschutz ist dies ein Mangel. Während die Exekutive in allen anderen Bereichen einer starken parlamentarischen Kontrolle unterworfen ist, gilt dies für die Datenschutzaufsicht aus gutem Grunde – wegen der Unabhängigkeit – in geringerem Maße. Umso wichtiger ist es, bei der Bestellung der Leitung von Aufsichtsbehörden die **demokratische Legitimation** zu erhöhen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass sich die Regierungsmehrheit mit der Opposition über die Person des Datenschutzbeauftragten verständigt.⁵ Ein solches Verfahren kann aber genauso dazu führen, dass nicht die Qualifikation ausschlaggebend ist, sondern der Kandidat ausgewählt wird, der für alle politischen Seiten – als „kleinster gemeinsamer Nenner“ – (noch) akzeptabel ist.

Zur Erhöhung der Legitimation ist in jedem Fall die Verbesserung der **Transparenz im Bestellungsverfahren** eine zentrale Voraussetzung. Dies wird nun von Art. 53 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich (und folgerichtig) eingefordert. Ziel des Transparenzerfordernisses ist es, die Auswahl des „Mitglieds“ für die Bevölkerung nachvollziehbar zu machen.⁶

Eine zentrale Aufgabe der Datenschutzbeauftragten besteht ja gerade darin, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten mehr Transparenz für die Gesellschaft zu schaffen.⁷ Eine intransparente Berufung steht hierzu tendenziell im Widerspruch.

Durch formell abgesicherte Transparenzregelungen kann zudem die **öffentliche Aufmerksamkeit** für das Verfahren erhöht werden. Dies bewirkt zugleich, dass eine getroffene Personalentscheidung und damit auch die spätere amtliche Praxis der gewählten Person erhöhte Akzeptanz und Rückhalt in der Bevölkerung erlangen. Auch ist darüber ein Beitrag zu erhoffen, dass digitaler Grundrechtsschutz nicht länger in der politischen Diskussion unterrepräsentiert bleibt (s. u. 4.1), sondern entsprechend seiner gesellschaftlichen Bedeutung aufgewertet wird und an Relevanz für die Wählerschaft bei Parlamentswahlen gewinnt.

Der Transparenz können andere Interessen entgegenstehen. Ein solches Interesse ist die **unabhängige Meinungsbildung des Wahlorgans** bzw. der Mitglieder des Wahlorgans. Die Bestimmung der Leitung der Aufsichtsbehörde bedarf einer demokratischen Legitimation. Eine direkte Wahl der Datenschutzbeauftragten durch die Wahlbürger findet nicht statt. Vielmehr erfolgt eine indirekte Legitimation durch Parlamentsentscheidung, die kollektive Entscheidung freier Mandatsträger. Diese

⁵ Schiedermaier in Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 22 BDSG Rn. 1.

⁶ Kühling/Martini u. a., Die DSGVO und das nationale Recht, 2016, S. 165.

⁷ BVerfG NJW 1984, 422, f.; Kauß, Der suspendierte Datenschutz, 1989, 391 ff.

Entscheidungsfreiheit entbindet das Parlament aber nicht von einer Rechtfertigungsverpflichtung hinsichtlich der zu treffenden bzw. der getroffenen Personalentscheidung.

Bei der Verfahrensgestaltung müssen die **Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber** so weit wie möglich gewahrt werden. Sachfremde Aspekte sollten bei der Auswahl keine Rolle spielen. Das Verfahren muss fair gestaltet sein. Auch hierzu kann Transparenz beitragen, die z. B. die Bewertungskriterien zur Qualifikation und Fachkunde erfassen sollte. Damit wird im Interesse der Bestenauslese für alle Bewerbenden Chancengleichheit gewährleistet.

Zur Festlegung eines gleichermaßen transparenten und persönlichkeitschützenden Verfahrens kann man sich am bewährten Verfahren der **Richterwahl** orientieren. Richter genießen in ihrer Amtsausübung eine ähnliche Unabhängigkeit wie die Leitung der Datenschutzaufsicht. Anders als Richter, denen i. d. R. nur Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen zustehen, kommen Aufsichtsbehörden weitergehende, oft generell wirkende Bestimmungsbefugnisse in Fragen des digitalen Grundrechtsschutzes zu, also in gesellschaftlich hochrelevanten Fragen. Während die Tätigkeit von Richtern sich auf die Anwendung bestehenden Rechts beschränkt, erfüllen Aufsichtsbehörden zudem eine datenschutz- und grundrechtspolitische Funktion⁸, was den Legitimationsbedarf weiter erhöht.

Mit Verfahrensregelungen muss und kann das **Dilemma** so weit wie möglich aufgehoben werden, dass Datenschutzaufsicht einerseits ausschließlich im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes – d. h. parteipolitisch neutral, unabhängig, fachlich kompetent, langfristig, nachhaltig und effektiv – durchgeführt werden muss, andererseits die Auswahl wegen der benötigten demokratischen Legitimation von zumeist kurzfristig orientierten, parteiischen, an der Sache teilweise wenig interessierten, aber öffentlich verantwortlichen Politikern zu erfolgen hat. Dieses Dilemma wird dadurch verstärkt, dass die Datenschutzbeauftragten die Aufgabe haben, die Legislative im Hinblick auf eine grundrechtskonforme Gesetzgebung unabhängig zu beraten und die Regierung im Hinblick auf deren gesetzeskonformes Handeln zu kontrollieren.⁹

Der **Transparenzverpflichtung** kann insbesondere durch die folgenden Vorgaben entsprochen werden:

- eine öffentliche Ausschreibung,
- die öffentliche Anhörung von allen oder ausgewählten Bewerbern,
- eine öffentliche parlamentarische Aussprache vor der Wahl,
- Vorgaben hinsichtlich des Bestellungsverfahrens (z. B. Vorschlagsberechtigung, Auswahlprozess, Fristen).

2.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen sind in der öffentlichen Verwaltung und auch im Richterrecht etabliert.¹⁰ Durch die Ausschreibung wird das Auswahlverfahren **für alle Interessierten geöffnet**. Dem Wahl- und Auswahlgremium sollen möglichst umfassende alternative Angebote zur Verfügung stehen. In die Ausschreibung kann und sollte ein Anforderungsprofil aufgenommen werden, das Kriterien für die Auswahl und die Bewertung der Bewerbungen liefert.¹¹ Nur so kann dem Anspruch genügt werden, die in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung beste Person zu berufen (Art. 33 Abs. 2 GG).

⁸ ULD SH, 35. Tätigkeitsbericht 2015, S. S. 11 f.; Gola/Schomerus, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 22 Rn. 4.

⁹ Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl. 2016, § 22 Rn. 2.

¹⁰ Z. B. § 19 LRiG SH; § 3 LRiG Nds; § 3 LRiG BW.

¹¹ Siehe das detaillierte Anforderungsprofil zur Bestellung des EDPS, Europäische Union, ABl. C 219 A/1 v. 31.07.2013,

<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/MembersMission/Mem>
Zum Auswahlprozess von Datenschutzbeauftragten als Leitung der Aufsichtsbehörden

Eine öffentliche Ausschreibung für die Position von Datenschutzbeauftragten ist **bisher gesetzlich nicht vorgesehen**. Sie erfolgt auf Landesebene manchmal, oft aber auch nicht. In vielen Fällen ist nicht einmal allgemein bekannt, dass die Stelle eines Datenschutzbeauftragten neu zu besetzen ist. Dies entzieht selbst den internen Prozess der Kandidatensuche jeglicher öffentlicher Wahrnehmung und demokratischer Kontrolle. So erfolgte z. B. die Bestellung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz nie nach einer Ausschreibung und regelmäßig auch ohne vorherige öffentliche Debatte.¹² Das Unterbleiben von Ausschreibungen öffnet verdeckten Absprachen und unsachlichen Entscheidungsgründen Tür und Tor.

2.2.2 Öffentliche Anhörung der Bewerber

Bei der Besetzung herausgehobener Richterstellen findet teilweise eine Anhörung der (verbleibenden) Kandidaten durch einen Parlamentsausschuss in öffentlicher Sitzung statt.¹³ Bei dieser Anhörung können sich sowohl die Öffentlichkeit als auch das Auswahlgremium ein **Bild über die Bewerber** machen. Diesen wird die Möglichkeit der Selbstdarstellung gegeben. Die Beantwortung von Fragen bei einer derartigen öffentlichen Anhörung ermöglicht eine präzisere Einordnung hinsichtlich Lebenslauf, Vorkenntnissen und Einstellungen, also insbesondere auch bzgl. der Qualifikation.

Derartige Verfahren zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten wurden in Deutschland bisher nicht etabliert, obwohl durch eine öffentliche Anhörung die politische Bedeutung des Amtes hervorhoben würde. Die Kandidaten hätten die Möglichkeit, ihre persönliche Unabhängigkeit und Qualifikation darzustellen und sich öffentlich zu profilieren. Ein solches Verfahren würde dem Anspruch gerecht, den die Öffentlichkeit an **politische Beamte** hat, was Datenschutzbeauftragte i. d. R. sind. Da von unabhängigen Datenschutzbeauftragten erwartet wird, dass sie sich nach ihrer Wahl öffentlich und offensiv gemäß ihrer Aufgabenstellung engagieren, wäre eine Anhörung ein geeignetes Instrument zur Personalauswahl.

Vor einer öffentlichen Anhörung kann bei einer größeren Zahl von Bewerbern ein **Auswahlverfahren** durch ein Wahlgremium erfolgen, das nicht zwingend öffentlich sein muss. Bei einer Vorauswahl müssen auch kleinere Fraktionen und die Opposition die Möglichkeit haben, ihre Favoriten in die Endauswahl zu entsenden. Wird eine nicht-öffentliche Vorauswahl vorgenommen, so kann die Vertraulichkeit von Bewerbungen (z. B. zum Schutz laufender Beschäftigungsverhältnisse) gewahrt werden. Die anschließende Beratung und Beschlussfassung in einem Parlamentsausschuss findet z. B. bei Richterwahlen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt¹⁴, was für die Auswahl von Datenschutzbeauftragten übernommen werden könnte.

2.2.3 Parlamentarische Aussprache

Bei der Besetzung von politischen Ämtern durch öffentliche Wahlen findet ein Wahlkampf und damit eine öffentliche demokratische Aussprache über die Kandidaten statt. Eine derartige öffentliche Aussprache über die Kandidaten für die Leitung der Aufsichtsbehörde gibt es bisher nicht und ist teilweise explizit normativ ausgeschlossen (Bund, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). Die entsprechende Bundesregelung wurde erst zum 01.01.2016 eingefügt. Sie wurde damit begründet, dass der Verzicht auf eine Aussprache „der Stellung der oder des

bers/13-07-31_vacancies_DE.pdf

¹² Schild, Zur Bestellung der Bundesbeauftragten, DANA 1/2014, 17.

¹³ Z. B. § 21 LRiG SH.

¹⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 LRiG SH.

Bundesbeauftragten als oberste Bundesbehörde angemessen“ sei.¹⁵ Dies ist nicht nachvollziehbar: Die diskursfreie Wahl ermöglicht es, Personen zu bestellen, deren Wahl öffentlich nicht oder nur schwer gerechtfertigt werden kann.¹⁶ Dem wirkt eine öffentliche Aussprache im Parlament, mit der ein Zwang zur **Begründung einer so wichtigen Personalentscheidung** einhergeht, zumindest teilweise entgegen. Gegen eine öffentliche Aussprache kann vorgebracht werden, dass dabei **unsachliche Erwägungen** vorgetragen werden. Das Waschen „schmutziger Wäsche“ und unqualifizierte persönliche Angriffe gegen Kandidaten sind möglich, ja selbst „Rufmord“, gegen den sich die Betroffenen direkt nicht wehren können. Die Stellung des unabhängigen Datenschutzbeauftragten wird so in eine parteipolitische Debatte hineingezogen. Diese Risiken bestehen zweifellos. Andererseits besteht ein hoher Legitimationsbedarf bei der Auswahl der Datenschutzbeauftragten. In Bezug auf herausgehobene politische und administrative Ämter ist eine demokratische Diskussion in jedem Falle angebracht. Durch die Aussprache werden zugleich die politischen Erwartungen an die Amtsausübung konkretisiert, die in der Praxis der Aufsichtsbehörden eine große Rolle spielen. Angesichts der hohen gesellschaftspolitischen Relevanz der Leitung von Aufsichtsbehörden sollten die mit einer öffentlichen Aussprache verbundenen Risiken eingegangen werden.

2.3 Formale Aspekte

Politisch bedingte Vakanzen und Schwierigkeiten bei der Stellennachbesetzung haben in jüngster Zeit stark zugenommen, was zu einer auch öffentlich wahrnehmbaren, inhaltlichen Führungslosigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörde, deren reduzierter Legitimation und zu weiteren Unsicherheiten führte (z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, s. u. 3.6). Daher ist es empfehlenswert, verbindlich festzulegen, wann eine Wahl spätestens zu erfolgen hat. Um eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Amtsantritt zu bewahren, sollte hierfür ein **Zeitfenster** von 6 Monaten bis mindestens 1 Monat vor Ablauf der bisherigen Amtszeit festgelegt werden.

In Hessen ist die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten an die **Wahlperiode des Parlaments** gebunden. Dies hat zur Folge, dass dessen Auswahl in starkem Maße politisch bestimmt und dadurch Ämterpatronage erleichtert wird. Eine Bestellung zum Ende einer Legislaturperiode bewirkt demgegenüber, dass damit weniger Erwartungen in Bezug auf parteipolitische Willfährigkeit verbunden werden können. Aufgabe von Datenschutzbeauftragten ist es, ihr Amt unabhängig, d. h. auch möglichst unbeeinflusst von partei-, fraktions- oder regierungspolitischen Interessen, wahrzunehmen. Dies spricht für eine Entkoppelung der Bestellung von Parlamentswahlen.¹⁷ Insofern kann es auch sinnvoll sein, für die Amtszeiten der Datenschutzbeauftragten (z. B. 6 oder 8 Jahre) und die Legislaturperioden (i. d. R. 4 oder 5 Jahre) unterschiedliche Längen vorzusehen.

Die **Wiederwahlbeschränkung** beim Bund wie auch bei einigen Ländern soll die Unabhängigkeit der Amtsführung und die Innovationsbereitschaft der Amtsinhaber sichern.¹⁸ Es ist allerdings zu fragen, ob diese Regelung tatsächlich die gewünschten Auswirkungen hat. Die hohen qualitativen rechtlichen, technischen und politischen Anforderungen an die Amtsführung machen möglichst große Erfahrung wünschenswert.¹⁹ Es gibt keine Indizien dafür, dass sich Amtsinhaber in ihrer unabhängigen Amtsführung beschränkt hätten, weil sie eine Wiederwahl bewirken wollten. Lange Amtszeiten

¹⁵ BT-Drs. 18/2848, 13.

¹⁶ Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Fn. 9), § 22 Rn. 2a.

¹⁷ Weniger kritisch Hofmann in Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Fn. 4), S. 195 f.

¹⁸ Heil in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 203, S. 762; Dammann in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 22 Rn. 13; Gola/Schomerus (Fn. 8), § 22 Rn. 7.

¹⁹ Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Fn. 9), § 22 Rn. 3.

müssen zudem nicht notwendig zu erlahmender Innovationsbereitschaft führen. Die Innovationsgeschwindigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten setzt vielmehr hohes Fachwissen und sehr spezifische, amtsbezogene Erfahrung voraus. Der Verzicht auf eine Wiederwahlbeschränkung schließt ja nicht aus, dass Datenschutzbeauftragte, die sich nicht bewähren, nicht wiedergewählt werden. Sie ermöglicht andererseits jedoch, dass im Bewerbungs- und Bestellungsverfahren auch Amtsinhaber erneut bestellt werden können, wenn sie nach Meinung des Parlaments die besten persönlichen und inhaltlichen Voraussetzungen aller Bewerber bieten.

2.4 Persönliche Anforderungen

Hinsichtlich der **Qualifikation** wird bei den bestehenden Regelungen teilweise die Befähigung zum Richteramt bzw. generell eine Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (Baden-Württemberg, Hamburg, NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt) verlangt. Teilweise genügt auch eine „gleichgestellte Befähigung“ (Brandenburg). Eine nicht nur formale, sondern eine spezifische „Fachkunde“ wird von Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gefordert. Teilweise wird ein Mindestalter von 35 Jahren genannt (Hamburg, Sachsen-Anhalt). Die DSGVO fordert nun in Art. 53 Abs. 2 ausdrücklich „Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“.

Neben den unbestreitbar erforderlichen juristischen Kenntnissen sind eine gute IT-Grundbildung und Grundkenntnisse zur Betriebsorganisation unabdingbar. Auch die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Herbeiführung von Interessenausgleichen ist eine für Datenschutzbeauftragte erforderliche Qualifikation, die nicht durch den Rückgriff auf Fachleute im eigenen Hause ersetzt werden kann.

Die teilweise bestehende Anforderung der Befähigung für den Richterdienst oder den **höheren Verwaltungsdienst** erklärt sich damit, dass die Datenschutzbeauftragten ursprünglich stark in die Exekutive integriert und vorrangig oder gar ausschließlich für den öffentlichen Bereich Kontrollaufgaben wahrnahmen. Sie ist Ausdruck des Verständnisses vom Datenschutz in seinen Frühzeiten, das stark rechtlich und legalistisch geprägt war. Inzwischen ist anerkannt, dass neben den rechtlichen auch grundlegende technische Kenntnisse für eine wirksame Wahrnehmung des Amtes nötig sind. Wer kein Verständnis für die sich rasant entwickelnde Informationstechnik mitbringt, ist ungeeignet. Kompetenzen in den Bereichen Ökonomie, Psychologie, Pädagogik und Management sind für die Wahrnehmung der Aufgabe förderlich.²⁰

Für **betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte** gibt es ein von einem Berufsverband entwickeltes Anforderungsprofil.²¹ Dieses lässt sich weitgehend auf Leiter von Aufsichtsbehörden übertragen. Qualifikationsvoraussetzungen, die jedem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abverlangt werden, sollten für die Leitung einer Aufsichtsbehörde selbstverständlich sein. Wegen der stark auf die Öffentlichkeit ausgerichteten Funktionen sind zusätzliche Kompetenzen bei der medialen Kommunikation und politische Erfahrungen wünschenswert.

Zur Qualifikation gehört auch die Gewährleistung der **Unabhängigkeit**. Gegen die Unabhängigkeit spricht nicht, dass eine Person zuvor eine politische Tätigkeit ausgeübt hat, also etwa als Mitglied einer Regierung oder als Abgeordneter. Auch eine vorangegangene Tätigkeit als Vertreter der Wirtschaft, der Verwaltung oder einer Nicht-Regierungs-Organisation muss die spätere unabhängige Ausübung

²⁰ Weichert in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Fn. 9), § 22 Rn. 3.

²¹ Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V., Das berufliche Leitbild des Datenschutzbeauftragten, 2010; zum Anforderungsprofil des EDPS s. o. Fn. 8.

des Amtes nicht beeinträchtigen. Wohl aber muss die Aussicht bestehen, dass ab Amtsantritt diese Einflüsse für die Amtswahrnehmung nicht mehr bestimmend sind.

Die Festlegung eines **Mindestalters** von 35 Jahren (so Bund, Hamburg, Sachsen-Anhalt) wird zu Recht wegen des europarechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung kritisiert.²² Zwar ist für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgabe eine gewisse Lebenserfahrung erforderlich. Gefordert sind aber auch Innovationsbereitschaft und vor allem ein hohes technisches Verständnis für aktuelle Praktiken. Bei anderen vergleichbaren Ämtern gibt es kein vergleichbares Mindestalter.²³

3 Geschichte von Auswahl und Bestellung

Es lohnt sich, die Historie der bisherigen Bestellungsverfahren von Datenschutzbeauftragten in Deutschland genauer zu betrachten.

Ein immer wieder erlebtes Muster besteht darin, dass selbst Beauftragte, die **kein Vorwissen** im Bereich des Datenschutzes mitbrachten und im Extremfall gar kein vorheriges Engagement für den Datenschutz aufweisen konnten, sich in die Materie einarbeiteten und das Anliegen des Datenschutzes schließlich engagiert vertraten bzw. vertreten. Im Bewusstsein ihrer Unabhängigkeit und der Herausforderungen ihres Amtes angesichts der rechtlichen, technischen und politischen Umstände entwickeln viele Amtsinhaber unabhängig vom Vorwissen während ihrer Tätigkeit bemerkenswerte Initiativen. Oft wurden politische Erwartungen an einen „geschmeidigen Datenschutz“ und eine zurückhaltende Amtsführung enttäuscht. Allerdings gab es auch Fälle, in denen derartige Erwartungen erfüllt wurden.

Die Unsicherheit in Bezug auf die künftige Amtsführung entbindet die Auswahlgremien nicht von einer **sorgfältigen Auswahl**. Die Besetzung des Amtes darf nicht zum Glückspiel werden. Daher sind hohe persönliche Anforderungen an die Person des Datenschutzbeauftragten zu stellen, um die größtmögliche Gewähr dafür zu geben, dass die spätere Amtsführung den Anforderungen des Amtes genügt. Auch wenn sich thematisch nicht vorbelastete Amtsinhaber teilweise zu überzeugten Fürsprechern des Datenschutzes entwickelten, ist dies kein Argument gegen die Bestellung von Personen, die bereits bei Amtsantritt hohe Professionalität vorweisen können und die fachlichen Voraussetzungen für die Amtsausübung von Anfang an erfüllen.

3.1 Datenschützer mit professioneller Vorerfahrung

Datenschutzbeauftragte, die bei ihrer Bestellung professionelle Vorerfahrungen mitbringen, können schon nach einer geringen Einarbeitungszeit umfassend ihren Aufgaben nachkommen.

Vorangegangenes Engagement gibt die zuverlässigsten Hinweise darauf, wie auch künftig Datenschutzaufgaben erfüllt werden. In der Vergangenheit war die Bestellung von „Profis“ weit verbreitet; in jüngerer Zeit wird diese Praxis immer rarer. Die Praxis fachfremder Besetzung ist auch bei inhaltlich „verwandten“ Positionen feststellbar, z. B. des Leiters des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).²⁴ Von den in jüngster Zeit ausgeschiedenen Datenschutzbeauftragten konnten viele vor ihrer Wahl professionelle Vorerfahrungen vorweisen: So war Peter Schaar im Bund zuvor Stellvertreter in Hamburg und danach kurze Zeit als privater Unternehmer im Datenschutz tätig.²⁵ Alexander Dix in Berlin war zuvor Datenschutzbeauftragter in Brandenburg und davor

²² Schiedermaier in Wolff/Brink (Fn. 5), § 22 BDSG Rn. 3.

²³ Mit Ausnahme des hier nicht vergleichbaren Bundespräsidenten, Art. 54 Abs. 1 GG.

²⁴ Diskussion um Leitung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, DANA 1/2016, 20 ff.; Netzwerk Datenschutzexpertise, Diskussion um die Leitung des BSI, <http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/diskussion-um-die-leitung-des-bsi>.

²⁵ Schulzki-Haddouti, Peter Schaar ist neuer Bundesdatenschutzbeauftragter, DANA 4/2003, 21 f.

Stellvertreter in Berlin. Imke Sommer in Bremen begleitete vor Ihrer Amtsübernahme die Verabschiedung des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes.²⁶ Ulrich Lepper in Nordrhein-Westfalen war direkt vor seiner Wahl zwar stellvertretender Regierungspräsident, davor jedoch viele Jahre lang Leiter des Datenschutzreferates im Innenministerium des Landes und damit zugleich Leiter des bundesweiten Koordinierungstreffens der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich, des „Düsseldorfer Kreises“.²⁷ Inzwischen gibt es nur noch fünf Amtsinhaber, die vor ihrer Wahl bereits im behördlichen Bereich datenschützerisch tätig waren. So war Andreas Schurig in Sachsen vor seiner Wahl Stellvertreter von Thomas Giesen.²⁸ Dagmar Hartge in Brandenburg war vor ihrer Wahl Mitarbeiterin der Datenschutzbehörde in Berlin. Thomas Petri war zuvor als Stellvertreter in Berlin tätig.²⁹ Marit Hansen war in Schleswig-Holstein vor ihrer Wahl Stellvertreterin von Thilo Weichert³⁰; Monika Grethel war zuvor Stellvertreterin von Judith Thieser.

Auffallend ist, dass sämtliche Amtsinhaber mit **Vorerfahrungen diese in der öffentlichen Verwaltung** sammelten. Es gibt und gab keinen, der aus der Privatwirtschaft, aus der Richterschaft, aus der Anwaltschaft, aus einer Nichtregierungs-Organisation oder vom Verbraucherschutz in dieses Amt wechselte, obwohl in diesen Bereichen inzwischen eine große Expertise zu Themen des Datenschutzes vorhanden ist. Bei der Wahl zum Beauftragten in Thüringen wurde die Bürgerrechtlerin Constanze Kurz von der Opposition als Kandidatin aufgestellt.³¹ Zu einer Wahl aus diesem Spektrum kam es bisher nicht.

Rechtswissenschaftler wurden oft zu Datenschutzbeauftragten bestellt: So war Dieter Kugelmann vor seiner Wahl Professor in Münster, wobei er in dieser Funktion sich auch mit Themen der Informationsfreiheit und des Datenschutzes befasste.³² Johannes Caspar in Hamburg ist habilitiert und war vor seiner Wahl im Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Schleswig-Holstein tätig, wo er einschlägige Datenschutzgutachten erstellte.³³ Eine Besonderheit besteht im hessischen „Professoren-Modell“, das mit Spiros Simitis begründet wurde, bei dem für die Bestellung die Professoreneigenschaft Voraussetzung ist. Seine Nachfolger waren vor ihrer ersten Wahl zumeist nicht im Bereich des Datenschutzes tätig, profilierten sich dann aber während ihrer Dienstzeit, etwa über Publikationen, auch wissenschaftlich.

3.2 Sonstige Verwaltungsvorerfahrung

Ein häufig zu beobachtendes Bestellmuster besteht darin, dass verdiente, eher höherrangige Verwaltungsmitarbeiter, oft zum Ende ihrer Dienstzeit, zum Datenschutzbeauftragten bestellt wurden (Reinhold Baumann³⁴, Alfred Einwig u. Joachim Jacob/Bund³⁵, Peter Zimmermann u. Jörg Klingbeil/Baden-Württemberg, Hartmut Lubomierski/Hamburg, Gerhard Dronsch, Burckhard Nedden, Hans-Joachim Wahlbrink, Barbara Thiel/Niedersachsen, Edgar Wagner/Rheinland-Pfalz, Maja

²⁶ Imke Sommer wird neue Datenschutzbeauftragte, DANA 2/2009, 72 f.

²⁷ Lepper ist neuer Datenschutzbeauftragter, DANA 1/2010, 29 f.; zur Vorlauf LDI Sokol geht zum Rechnungshof nach Bremen, DANA 3/2009, 112.

²⁸ Schurig neuer Datenschutzbeauftragter, DANA 1/2004, 23.

²⁹ Thomas Petri neuer Landesbeauftragter für Datenschutz, DANA 1/2009, 26 f.; Schulzki-Haddouti, Bayerischer Datenschutzbeauftragter: Diskret, aber „auf Ertrag bedacht“, www.datenschutzbeauftragter-online.de, 20.07.2016

³⁰ Marit Hansen folgt Thilo Weichert im ULD, DANA 3/2015, 147.

³¹ Lutz Hasse ist neuer Landesdatenschutzbeauftragter, DANA 1/2012, 26.

³² Kugelmann folgt Wagner, DANA 3/2015, 146 f.

³³ Caspar neuer Datenschutzbeauftragter, DANA 2/2009, 73; Schulzki-Haddouti, Pflöcke einschlagen im digitalen Wandel, <https://www.datenschutzbeauftragter-online.de>, 10.10.2016.

³⁴ Kauß, Der suspendierte Datenschutz, 1989, S. 31.

³⁵ Heil in Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 758 f.

Smolczyk/Berlin³⁶, Helga Block/NRW³⁷, Lutz Hasse/Thüringen³⁸). Diese hatten abgesehen von der allgemeinen Verwaltungserfahrung zumeist keine oder nur begrenzte Vorerfahrungen als Datenschutzler.

3.3 Politische Vorerfahrungen

Auch wenn Datenschutzbeauftragte eine unabhängige Funktion einnehmen sollen, kommt es immer wieder vor, dass dieses Amt mit Politikern besetzt wird. Als aktuelles Beispiel im Bund ist Andrea Voßhoff zu nennen, die kurz vor ihrer Wahl aus dem Bundestag ausschied, weil sie als CDU-Kandidatin in ihrem Wahlkreis nicht wiedergewählt worden war.³⁹ Sie ist aber nicht das einzige Beispiel für einen derartigen beruflichen Wechsel. In Thüringen war Silvia Liebaug zuvor als CDU-Landrätin tätig, deren Kreis im Rahmen einer Verwaltungsreform aufgelöst worden war.⁴⁰ Harald Stauch war in Thüringen vor seiner Wahl parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion. Barbara Thiel war in Niedersachsen vor ihrer Wahl im CDU-Landesvorstand. In Mecklenburg-Vorpommern waren Karsten Neumann (PDS) und Reinhard Dankert (SPD) zuvor Landtagsabgeordnete. Durchgängiges Muster bei den gewählten Politikern ist, dass sie sich vor ihrer Wahl allenfalls am Rande mit Datenschutzfragen befasst hatten.

3.4 Bestätigungen im Amt

Bei Datenschutzbeauftragten gilt anscheinend ein **Amtsinhaber-Bonus**. Die Neigung, einen Amtsinhaber wiederzuwählen, ist stark ausgeprägt. Der als Grüner bekannte Peter Schaar wurde 2008 auch von einer CDU/CSU-geführten Koalition wiedergewählt.⁴¹ Der Mechanismus führte dazu, dass seit 1992 bis heute in Sachsen (Giesen, Schurig) und in Sachsen-Anhalt (Kalk/von Bose) jeweils nur zwei Personen Datenschutzbeauftragte waren. Michael Ronellenfitsch in Hessen⁴² wurde inzwischen dreimal wiedergewählt. Weitere Amtsinhaber wurden bereits einmal wiedergewählt (Petri/Bayern, Hartge/Brandenburg, Caspar/Hamburg).

Gegen **Wiederwahlen** ist, wenn sich ein Amtsinhaber bewährt hat, nichts einzuwenden. Die Verweigerung der Bestätigung eines Amtsinhabers setzt zumeist eine qualifizierte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Amtsführung des Datenschutzbeauftragten voraus, die das Parlament möglicherweise vermeiden möchte. Auseinandersetzungen dieser Art sind daher selten. Das wohl prominenteste Beispiel war die Nichtwiederwahl von Thomas Giesen in Sachsen. Zuvor hatte die Regierungsfraktion erfolglos versucht, Giesen mit Hilfe einer Strafanklage und eines Abwahlversuchs mit Zweidrittelmehrheit loszuwerden, nachdem dieser sehr exponiert die Regierungspolitik kritisiert hatte.⁴³

3.5 Präferenz für Juristen – Defizite bei Technikerfahrung

In den Frühzeiten des Datenschutzes wurde dieser vorrangig als rechtliches Thema wahrgenommen. Es verwundert deshalb nicht, dass Datenschutzbeauftragte zunächst durchgängig Juristen waren, was sich teilweise bis heute im rechtlichen Anforderungsprofil widerspiegelt (s. o. 2.4). Spätestens seit Mitte der 90er Jahre ist mit dem Aufkommen des Internets und einer zunehmenden Digitalisierung vieler Lebensbereiche klar, dass Datenschutz ohne hochqualifizierte technische Expertise nicht realisierbar

³⁶ Maja Smolczyk folgt Alexander Dix als Datenschutzbeauftragte, DANA 1/2016, 24.

³⁷ Helga Block wird neue Datenschutzbeauftragte, DANA 3/2015, 146

³⁸ Lutz Hasse ist neuer Landesdatenschutzbeauftragter, DANA 1/2012, 26 f.

³⁹ Andrea Voßhoff neue BfDI, DANA 1/2014, 25 f.

⁴⁰ Silvia Liebaug, https://de.wikipedia.org/wiki/Silvia_Liebaug.

⁴¹ Schaar wiedergewählt, DANA 1/2009, 23.

⁴² Ronellenfitsch neuer Datenschutzbeauftragter, DANA 4/2003, 27.

⁴³ SPD-Landtagsfraktion, Filz und Korruption der CDU in Sachsen (ohne Datum), S. 9; Anklage gegen Sächsischen Datenschutzbeauftragten – „Lex Giesen“, DANA 1/2001, 25.

ist. Diese Erkenntnis führte aber nur mit einer längeren Verzögerung dazu, dass die personelle Ausstattung der Datenschutz-Dienststellen verbessert wurde. Gut und ausreichend ist sie immer noch nicht. Der Bedarf an technischer Expertise bei den Leitern der Aufsichtsbehörden wurde weitgehend noch nicht erkannt. Einzige Ausnahme sind der Mathematiker Andreas Schurig in Sachsen und die Informatikerin Marit Hansen in Schleswig-Holstein, die in diesem Bereich auch schon viele Jahre lang tätig sind.⁴⁴ In einem gewissen Sinn kann auch Reinhard Dankert hierzu gezählt werden, der eine Ausbildung und Praxis als Ingenieur vorweisen kann.⁴⁵

3.6 Vakanzen

Das Ende einer Amtszeit ist regelmäßig wegen der gesetzlichen Festlegungen für die Politik **präzise planbar**. Die wesentlichen Variablen sind die gesetzlich definierte Amtszeit sowie bei älteren Amtsinhabern das Erreichen des Pensionierungsalters. Unwägbarkeiten entstehen nur in wenigen Fällen, etwa im Todesfall (so Thieser/Saarland) oder im Fall eines Rücktritts (so Betzl/Bayern). Es müsste daher für die Parlamente ein Leichtes sein, für ausscheidende Amtsinhaber so frühzeitig ein Bestellungsverfahren zu eröffnen, dass keine Vakanzen entstehen und keine kommissarische Aufgabenwahrnehmung nötig ist. Dessen ungeachtet lässt sich – in jüngster Zeit verstärkt – feststellen, dass ein rechtzeitiges Bestellungsverfahren unterblieb. Da es hierfür keine fachliche oder sachliche Begründung gibt, entsteht der Eindruck, dass politische Erwägungen eine größere Rolle spielen als Fachfragen und das Interesse an einer handlungsfähigen Datenschutzbehörde. Verzögerungen, bei denen auch eine politische Note eine Rolle spielt, nehmen zu.

So dauert die Vakanz in Baden-Württemberg für die Nachfolge von Jörg Klingbeil vom April 2016 bis Ende 2016 an. Laut Nebenabreden zum grün-schwarzen Koalitionsvertrag hatten die Grünen das Vorschlagsrecht. Diese begründeten die lange Vakanz damit, dass die alte Landesregierung ihren Nachfolgern nicht vorgreifen wollte. Die sorgfältige Suche nach einem unabhängigen und Qualifizierten Kandidaten benötige eben Zeit.⁴⁶ Zuvor war im gleichen Land der Stellvertreter von Ruth Leuze, Werner Schneider, ca. 11 Monate gezwungen, kommissarisch das Amt zu übernehmen, bis er hierfür offiziell bestellt wurde.⁴⁷ Vor der Wahl von Marit Hansen in Schleswig-Holstein musste Thilo Weichert 9 Monate lang sein Amt kommissarisch fortführen. Der Wahl von Maja Smolczyk in Berlin ging eine erzwungene Amtszeitverlängerung von Alexander Dix von mehr als 6 Monaten voraus.⁴⁸ In Niedersachsen gestaltete sich die Nachfolge von Hans-Joachim Wahlbrink so schwierig, dass 6 Monate seit dem Ausscheiden verstrichen waren, bevor Barbara Thiel gewählt wurde.⁴⁹ Die lange Vakanz in Niedersachsen war offensichtlich auch darauf zurückzuführen, dass dort die Tradition besteht, der stärksten Oppositionsfraktion (in dem Fall: CDU) das Vorschlagsrecht einzuräumen und für die Wahl nach Art. 62 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung eine Zweidrittelmehrheit nötig ist. In Rheinland-Pfalz musste Edgar Wagner ca. 5 Monate sein Amt kommissarisch weiterführen. Die Unwilligkeit, sich auf einen Kandidaten zu einigen, besteht nicht nur in Deutschland. Auch bei der Bestellung des derzeitigen Europäischen Datenschutzbeauftragten kam es zu einer monatelangen Verlängerung der Amtszeit von Peter Hustinx, bis man sich auf Giovanni Buttarelli als seinen Nachfolger geeinigt hatte.⁵⁰ Bei der

⁴⁴ Schulzki-Haddouti, Sächsischer Datenschutzbeauftragter: von der Aufsichts- zur Regulierungsbehörde, www.datenschutzbeauftragter-online.de 23.01.2017; Marit Hansen folgt Thilo Weichert im ULD, DANA 3/2015, 147.

⁴⁵ Schulzki-Haddouti, Datenschutzbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern: Kommunikation nach allen Seiten, www.datenschutzbeauftragter-online.de, 29.08.2016.

⁴⁶ Allgöwer, Stefan Brink wird oberster Datenschutz, Stuttgarter Nachrichten 12.11.2016, 5; Ballarin, Aalens ehemaliger Vize-Polizeichef wird Bürgerbeauftragter, Aalener Nachrichten 12.11.2016, 2.

⁴⁷ Roth, Dauer-Hickhack um Leuze-Nachfolge beendet, DANA 2/1997, 14 f.

⁴⁸ Maja Smolczyk folgt Alexander Dix als Datenschutzbeauftragte, DANA 1/2016, 24.

⁴⁹ Barbara Thiel wird neue Datenschutzbeauftragte, DANA 1/2015, 37

⁵⁰ Schild, Zur Bestellung der Bundesbeauftragten, DANA 1/2014, 16; Kreml, Neuer EU-Datenschutzbeauftragter

gebotenen **Unabhängigkeit** von Datenschutzbehörden sollte nicht der leiseste Anschein politischer Einflussnahme bei der Besetzung von Leitungspersonal bestehen. Insofern wird durch die EU-DSGVO ein strengerer Maßstab als bisher anzulegen sein.

4 Konsequenzen

4.1 Datenschutz – kein Thema für die große Politik?

Die oben dargestellte Bestellungspraxis vermittelt den Eindruck, dass Datenschutz in der praktischen Politik keine Priorität genießt und fachfremde Erwägungen eine große Rolle spielen.⁵¹ Oft wird im nicht-öffentlichen Teil von **Koalitionsabsprachen** festgelegt, welchem Koalitionspartner das Vorschlagsrecht für bestimmte zu besetzende Posten, auch den des Datenschutzbeauftragten, zusteht. Derartige geheime Absprachen verstoßen künftig gegen die europarechtlich geforderte Transparenz des Auswahl- und Bestellvorgangs. Sie sind zugleich eine hohe Hypothek für die Bestellten im Hinblick auf die von ihnen geforderte unabhängige Amtsführung. Entsprechendes gilt für die teilweise festzustellende Unfähigkeit von Koalitionspartnern, sich auf einen Kandidaten zu einigen. In jüngerer Zeit verweigerte die CDU als Mitregierungsfraktion qualifizierte Kandidaten, was letztlich zur Bestellung von bisher fachfremden Personen führte.

Nachdem auf justizieller Ebene, insbesondere durch die Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof, keine Perspektive für eine normative Abwertung des Datenschutzes absehbar schien, könnte eine politische Strategie darin bestanden haben, datenschutzkritische Interessen über eine **gezielte Personalpolitik** zu verfolgen. Eine solche Strategie soll künftig durch die Regelungen der DSGVO verhindert werden. Durch die Transparenz des Auswahl- und Bestellungsverfahrens und normierte qualitative Anforderungen bestehen erhöhte Chancen dafür, dass die Stellenbesetzungen auf der Grundlage fachlicher Erwägungen vorgenommen werden.

Das Thema Datenschutz hatte bisher für die Mehrheit der Wählerschaft nur eine geringe Mobilisierungskraft. Neben aktuellen Hauptthemen wie Wirtschafts-, Sicherheits- und Flüchtlingspolitik oder die soziale Sicherung in der Gesellschaft drohen **Themen des digitalen Grundrechtsschutzes** weiterhin zu kurz zu kommen. Dies gilt nicht nur für den Datenschutz im engeren Sinne, sondern auch für Themen wie Netzneutralität/digitale Gleichbehandlung, Informationsfreiheit, digitale Transparenz und für demokratische digitale Freiheiten wie die Meinungsfreiheit und -pluralität. Dies gilt erst recht, seitdem die Piraten keine ernsthafte politische Konkurrenz bei Parlamentswahlen mehr darstellen. Dieser Bedeutungsmangel steht im Widerspruch zur politisch anerkannten ökonomischen Bedeutung des digitalen Grundrechtsschutzes und zu dessen Alltagsrelevanz für die Menschen.

4.2 Umsetzung der DSGVO

Die explizite Aufnahme der unabhängigen Datenschutzkontrolle in Art. 8 Abs. 3 der Grundrechte-Charta signalisiert, dass Grundrechtsschutz insofern auch materiell sichergestellt werden muss, wofür prozedurale und personelle Anforderungen an eine effektive Rechtsdurchsetzung erfüllt sein müssen.⁵²

im Amt, www.heise.de 05.12.2014.

⁵¹ Zur Suche durch CDU/Pro in Hamburg 2003, „Datenschützer verzweifelt gesucht“, DANA 4/2003, 26 f.; Konflikt bei der Berufung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, DANA 2/2003, 18; zur langjährigen Nichtbestellung in Thüringen DVD, Datenschutzfreie Zone ?! DANA 3/1993, 8 f.; zur Programmatik Roth, Die CDU/CSU und der Datenschutz, DANA 1/2015, 29 ff.

⁵² Brühann in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 16 AEUV Rn. 76.

4.2.1 Referentenentwurf

In einem ersten Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums für eine Umsetzung der DSGVO (**Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz – ABDSG**) war in § 20 Abs. 1 folgende Regelung vorgesehen: „Der Deutsche Bundestag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die oder der Gewählte ist von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zu ernennen. Die oder der Bundesbeauftragte muss bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie oder er muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Insbesondere muss die oder der Bundesbeauftragte durch einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung über ausgezeichnete Kenntnisse des deutschen und europäischen Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Dienst haben“.⁵³

4.2.2 Normative Relevanz der Qualifikationsanforderungen

Mit der seit dem 25.05.2016 in Kraft befindlichen DSGVO wird die normative Bedeutung der Leitungen von Datenschutzaufsichtsbehörden aufgewertet. Art. 53 Abs. 2 DSGVO verlangt die „erforderliche Qualifikation ... und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“ sowie auch „**Erfahrung**“. Erfahrung kann ein Kandidat vorweisen, der erfolgreich in einer Aufsichtsbehörde, als betrieblicher Datenschutzbeauftragter, als Wissenschaftler oder als NGO-Vertreter im Bereich Datenschutz arbeitet. Dies gilt nicht für einen Verwaltungsmitarbeiter oder einen Politiker, so verdient er sich auch in anderen Fachbereichen gemacht haben mag, wenn er bisher mit dem Datenschutz nicht oder nur am Rande zu tun hatte. Dies bedeutet, dass viele – auch jüngste – Bestellungen nach nunmehr geltendem Recht nicht mehr zulässig wären.

Die personellen Anforderungen haben einen Hintergrund, der sich z. B. in den Sanktionsregelungen des Art. 83 DSGVO widerspiegelt, wonach Geldbußen „von bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres“ zugelassen sind: Aufsichtsbehörden müssen mit **höchster Professionalität** geleitet werden, um z. B. Unternehmen Paroli bieten zu können, die Milliardenumsätze machen, rechtlich und technisch zu Gegnern werden können und mit bestverfügbaren rechtlichen und technischen Ressourcen ausgestattet sind.

Der **Referentenentwurf** eines § 20 Abs. 1 ABDSG (s. o. 4.2.1) forderte „mindestens fünfjährige Berufserfahrung“ im Bereich des Datenschutzes. Angesichts des Ineinandergreifens von europäischem und nationalem Recht ist es gerechtfertigt zu verlangen, dass die oder der Bundesbeauftragte „über ausgezeichnete Kenntnisse des deutschen und europäischen Datenschutzrechts verfügen“ muss. Das Beibehalten der bisherigen Erfordernisse der „Befähigung zum Richteramt oder höheren Dienst“ und des Mindestalters von 35 Jahren sind dagegen rechtlich nicht gefordert und fachlich nicht angezeigt (s. o. 2.4).

Die explizite Regelung des Art. 53 Abs. 2 DSGVO lässt sich, soweit derzeit erkennbar, gerichtlich allenfalls durch eine Konkurrentenklage durchsetzen. Inwieweit eine solche Klage zulässig und begründet sein kann, ist bisher gerichtlich nicht geklärt. Die von der DSGVO festgelegten fachlichen Anforderungen sprechen dafür. Die Leiter von Datenschutzaufsichtsbehörden können nicht mit sonstigen politischen Beamten gleichgesetzt werden, von denen ein Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Regierung gefordert wird. Von ihnen werden vielmehr eine Distanz auch gegenüber der jeweiligen Regierung und hohe Fachlichkeit gefordert. Angesichts des Umstandes, dass – anders als bei klassischen politischen Beamten – eine politische Amtsenthebung ausgeschlossen ist, muss eine Rechtsprüfung bei der Bestellung möglich sein. Die Regelung des Art. 53 Abs. 2 DSGVO ist mehr als ein

⁵³ Dokumentiert unter https://netzpolitik.org/wp-upload/2016/09/Referentenentwurf_DSAnpUG_EU.pdf.

unverbindlicher Programmsatz. Er entfaltet – auch in Deutschland – gegenüber den parlamentarischen Gremien bei der Bestellung der Datenschutzbeauftragten vielmehr **Bindungswirkung**.

4.2.3 Transparenzanforderungen

Das deutsche Recht enthält keine gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz des Bestellungsverfahrens der Datenschutzbeauftragten. So konnten bisher sachfremde Auswahlkriterien ausschlaggebend sein. Mit dem Inkrafttreten der DSGVO erfolgt nun eine rechtliche Präzisierung. Nach Art. 53 Abs. 1 DSGVO muss die Bestellung „im Wege eines transparenten Verfahrens“ erfolgen. Dessen ungeachtet sah ein erster Referentenentwurf für ein Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz (ABDSG, s. o. 4.2.1) keine Transparenzregelungen vor und kopierte lediglich die bestehenden Regelungen. Diese garantieren keine Transparenz und stehen im **Widerspruch zur DSGVO** mit ihren verbindlichen, aber konkretisierungsbedürftigen Vorgaben.

Die Regelung zur Transparenz der Bestellung der Mitglieder der Datenschutzaufsichtsbehörde steht in der jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Bundesbeauftragter) und der Länder (Landesbeauftragte). Insofern sind Regelungen **zur Ausschreibung und zur öffentlichen Auswahl** (Anhörung) obligatorisch. Wünschenswert wären darüber hinausgehend Normen, mit denen die angelegten Qualifikationskriterien transparent gemacht werden (s. o. 2.2). Auch die Einhaltung der Transparenzanforderungen dürfte per Konkurrentenklage geltend gemacht werden können (s. o. 4.2.2). Inwieweit darüber hinausgehend Klagemöglichkeiten vor Gericht bestehen, muss vertieft erörtert werden.

5 Schlussbemerkung

Der Bestellung der Datenschutzbeauftragten wurde in der öffentlichen politischen wie rechtlichen Diskussion bisher zu wenig Aufmerksamkeit zuteil. Im Interesse einer Effektivierung des digitalen Grundrechtsschutzes muss sich dies ändern. Der vorliegende Beitrag gibt hierzu Informationen und Anregungen. Diese sollten künftig bei der Personalauswahl wie auch bei der nationalen Gesetzgebung berücksichtigt werden. Sie müssen weiterentwickelt und vertieft werden. **Personalentscheidungen** sind für die Effektivität und Effizienz des institutionalisierten Grundrechtsschutzes von großer Bedeutung –in Europa und sonstwo auf der Welt.

Die vorliegende Analyse beschränkt sich auf die Auswahl von Datenschutzbeauftragten. Analysen zur **Wirksamkeit der Amtsausübung** sollten folgen, um nachzuvollziehen, inwieweit mit den Auswahlentscheidungen eine Effektivierung des digitalen Grundrechtsschutzes tatsächlich erreicht wird. Entscheidend ist dabei u. a., dass die Vorgaben des EU-Rechts ab 2018 wesentliche Änderungen bei der Auswahl der Bewerber für die Leitung der Datenschutzbehörden in Bezug auf Transparenz und Qualität verlangen. Wie der vorliegende Beitrag aufzeigt, bestand in Deutschland in letzter Zeit keine ausreichende Tendenz, diesen Anforderungen zu entsprechen. Eine Verbesserung kann nach unserer Einschätzung durch die in diesem Beitrag vorgeschlagenen Maßnahmen erzielt werden. Es wird mit Aufmerksamkeit zu verfolgen sein, ob und wie das Auswahlverfahren für Datenschutzbeauftragte in Deutschland mit dem EU-Recht in Einklang gebracht wird.

Anlage 1:

Amtszeiten der Bundes- und Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Leiter der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden

Land/Name (Amtszeit)	Wahl	Amtsantritt	Ende	Koalition
Bund (5 Jahre)				
Hans-Peter Bull		14.02.1978	16.05.1983	SPD/FDP
Reinhold Baumann		16.05.1983	09.06.1988	CDU/CSU/FDP
Alfred Einwag		09.06.1988	30.06.1993	CDU/CSU/FDP
Joachim Jacob		01.07.1993		CDU/CSU/FDP
	28.05.1998		17.12.2003	CDU/CSU/FDP
Peter Schaar	14.11.2003	17.12.2003		SPD/Grüne
	26.11.2008		16.12.2013	CDU/CSU/SPD
Andrea Voßhoff	19.12.2013	06.01.2014		CDU/CSU/SPD
Baden-Württemberg (6 Jahre)				
Ruth Leuze		01.04.1980		CDU
		1986		CDU
		1992	31.03.1996	CDU
Werner Schneider	kommiss.	01.04.1996		
		07.03.1997	31.10.2002	CDU/SPD
Peter Zimmermann		01.11.2002	28.02.2009	CDU/FDP
Jörg Klingbeil		01.04.2009	3.2016	CDU/FDP
	vakant	4.2016	Ende 2016	Grüne/SPD
Stefan Brink	Ende 2016	Anfang 2017		Grüne/CDU
Bayern (6 Jahre)				
Konrad Stollreither		03.07.1978	31.07.1987	CSU
Sebastian Oberhauser		01.08.1987	31.03.1994	CSU
Reinhard Vetter		01.04.1994		CSU
			30.11.2005	CSU
Karlheinz Worzfeld	kommiss.	01.12.2005	31.01.2006	
Karl-Michael Betzl		01.02.2006	17.10.2008	CSU
Karlheinz Worzfeld	kommiss.	17.10.2008	30.06.2009	
Thomas Petri	01.07.2009	01.07.2009		CSU/FDP
	10.06.2015			CSU
Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich (5 Jahre)				
Thomas Kranig	08.2011			CSU/FDP
Berlin (5 Jahre)				
Hans-Joachim Kerkau		01.11.1979	30.11.1989	SPD/FDP
Hansjürgen Garstka		01.12.1989		SPD/AL
				CDU/SPD

Alexander Dix	02.06.2005 03.06.2010 kommiss.	03.06.2005 01.06.2015 02.06.2015	01.06.2005 28.08.2015	CDU/SPD SPD/Linke SPD/Linke
Maja Smolczyk	28.01.2016	29.01.2016		SPD/CDU
Brandenburg (6 Jahre)				
Dietmar Bleyl		01.03.1992	31.05.1998	SPD/B90/FDP
Alexander Dix	25.03.1998	01.06.1998	01.06.2005	SPD SPD/CDU
Dagmar Hartge		02.06.2005 2011		SPD/CDU SPD/CDU SPD/Linke
Bremen (8 Jahre)				
Hans Schepp		01.07.1978	30.06.1983	SPD
Alfred Büllsbach		01.07.1983	30.06.1990	SPD
Stefan Walz	kommiss.	01.07.1990	31.12.2000	SPD/Grüne
Sven Holst		06.03.2006	31.03.2009	SPD/CDU
Imke Sommer		01.05.2009		SPD/Grüne
Hamburg (6 Jahre)				
Claus Henning Schapper		10.05.1982	20.06.1990	SPD
Hans-Hermann Schrader		01.02.1991	05.03.2003	SPD/FDP
	kommiss.		22.09.2004	
Hartmut Lubomierski		22.09.2004	31.12.2008	CDU
Johannes Caspar	2009 2015	04.05.2009		CDU/GAL SPD/Grüne
Hessen (Wahlperiode)				
Willi Birkelbach		09.06.1971	18.06.1975	SPD/FDP
Spiros Simitis		18.06.1975	22.10.1991	SPD/FDP
Winfried Hassemer		22.10.1991	30.05.1996	SPD/Grüne
Rainer Hamm		30.05.1996	29.06.1999	SPD/Grüne
Friedrich v. Zezschwitz		29.06.1999	30.09.2003	CDU/FDP
Michael Ronellenfitsch	18.09.2003 28.08.2008 31.03.2009 12.03.2014	01.10.2003		CDU CDU/FDP CDU/FDP CDU/Grüne
Mecklenburg-Vorpommern (6 Jahre)				
Werner Kessel		09.09.1992	01.12.2004	CDU/FDP
Karsten Neumann		02.12.2004	01.12.2010	SPD/PDS
Reinhard Dankert		02.12.2010		SPD/CDU
Niedersachsen (6 Jahre)				
Klaus Tebarth		12.07.1978	31.10.1990	CDU
Gerhard Dronsch		01.11.1990	31.05.1999	SPD/Grüne
Burckhard Nedden		01.06.1999	31.03.2006	SPD

Hans-Joachim Wahlbrink		30.06.2006	01.06.2014	CDU/FDP
Rainer Hämmer	kommiss.	02.06.2014	31.12.2014	
Barbara Thiel	18.12.2014	01.01.2015		SPD/Grüne
Nordrhein-Westfalen (8 Jahre)				
Heinrich Weyer		05.11.1979		
			04.09.1987	SPD/FDP
Hans Maier-Bode		01.12.1987	30.06.1995	SPD
Bettina Sokol		01.04.1996	31.07.2009	SPD/Grüne
Ulrich Lepper		21.01.2010	30.09.2015	CDU/FDP
Helga Block		01.10.2015		SPD/Grüne
Rheinland-Pfalz (8 Jahre)				
Walter Rudolf		15.04.1991	14.04.2007	CDU/FDP
Edgar Wagner	14.03.2007	15.04.2007	15.04.2015	SPD
	kommiss.		30.09.2015	
Dieter Kugelmann	01.07.2015	01.10.2015		SPD/Grüne
Saarland (6 Jahre)				
Gerhard Schneider		20.10.1978	01.06.1995	CDU
Bernd Dannemann		15.11.1995	31.12.2001	SPD
Karl Werner Albert		01.01.2002	01.04.2004	CDU
Roland Lorenz		01.06.2004	31.05.2010	CDU
Judith Thieser		01.06.2010	18.10.2015	CDU/FDP/Gr.
Monika Gretel	kommiss.	19.10.2015		
		01.04.2016		CDU/SPD
Sachsen (6 Jahre)				
Thomas Giesen		09.04.1992		CDU
			31.12.2003	CDU
Andreas Schurig	18.12.2003	01.01.2004		
Sachsen-Anhalt (6 Jahre)				
Klaus-Rainer Kalk		17.04.1992		CDU/FDP
			15.03.2005	
Harald von Bose	03.2005	16.05.2006		CDU/FDP
	12.2010	01.03.2011		CDU/SPD
Schleswig-Holstein (5 Jahre)				
Ernst Eugen Becker		12.07.1978		CDU
	15.02.1989		31.08.1992	CDU
Helmut Bäumlner	27.08.1992	01.09.1992		SPD
	03.07.1998		31.08.2004	SPD/Grüne
Thilo Weichert	29.04.2004	01.09.2004		SPD/Grüne
	27.09.2009		30.09.2014	CDU/FDP
	kommiss.	01.10.2014	15.07.2015	
Marit Hansen	15.07.2015	16.07.2015		SPD/Gr./SSW
Thüringen (6 Jahre)				
Silvia Liebaug		01.03.1994		CDU/FDP
			28.02.2006	

Harald Stauch
Lutz Hasse

01.03.2006
01.03.2012

29.02.2012

CDU
CDU/SPD

Anlage 2:

Landesdatenschutzregelungen zur Wahl der Datenschutzbeauftragten (Leitung der Datenschutzaufsichtsbehörden)

§ 26 Abs. 1 LDSG BW:

Auf Vorschlag der Landesregierung wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 29 Abs. 1 BayDSG:

Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.²Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags.³Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen.⁴Wiederwahl ist zulässig.⁵Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seinen Antrag entlassen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

Art. 34 Abs. 1 BayDSG:

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Art. 35 Abs. 1 S. 1-3 BayDSG:

¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.²Die Wiederernennung ist zulässig.³Zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt.

§ 21 Abs. 1 S. 1 BerlDSG:

(1) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. ...

(3) Die Amtszeit des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beträgt fünf Jahre; nach dem Ende der Amtszeit bleibt er auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen seinen Willen nur entlassen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

§ 22 BbgDSG:

(1) Der Landtag wählt einen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst oder eine nach dem Einigungsvertrag gleichgestellte Befähigung haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. ...

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird jeweils auf die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht kann außer auf eigenen Antrag nur entlassen werden, wenn er der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommt oder wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richteramtverhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

...

§ 22 Abs. 1 BremDSG:

¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft (Landtag) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt. ²Der Senat soll spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Nachfolger vorschlagen. ³Die Auswahl des Senats erfolgt im Benehmen mit dem nach § 35 Satz 1 gewählten Parlamentsausschuss. ⁴Die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz beträgt 8 Jahre.

§ 21 Abs. 1 HmbDSG:

(1) ¹Auf Vorschlag des Senats wählt die Bürgerschaft eine Hamburgische Beauftragte bzw. einen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit; die Wiederwahl ist einmal zulässig. ²Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. ³Sie bzw. er muss bei ihrer bzw. seiner Bestellung das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Senat bestellt die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für eine Amtszeit von sechs Jahren.

§ 21 HDSG (Hessen):

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten. ...

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. ...

§ 29 Abs. 2 DSG MV:

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

Art. 62 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung:

Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 21 Abs. 1 S. 1-4 NDSG (Niedersachsen):

¹Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben. ²Sie oder er wird nach der Wahl durch den Landtag auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ³Die Wiederwahl und die Berufung für eine weitere Amtszeit sind zulässig. ⁴Das Amt ist im Übrigen bis zum Eintritt der Nachfolge weiterzuführen.

§ 21 Abs. 1 DSG NRW:

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 LDSG RP:

(1) Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag einer Fraktion; eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Landtag kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann jederzeit vom Amt zurücktreten.

§ 23 SDSG (Saarland):

(1) Der Landtag wählt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Datenschutz, die oder der dem unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland vorsteht. Diese oder dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz wird auf die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt. Nach Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihrer oder seiner Nachfolgerin oder ihres oder seines Nachfolgers fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit. ...

§ 20 DSG LSA (Sachsen-Anhalt):

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahnguppe 2 unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erworben haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird vom Präsidenten des Landtages auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Er ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Kommt er der Verpflichtung nach Satz 2 nicht nach, ist er zu entlassen. ...

§ 25 SächsDSG:

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Sächsischen Landtag der Sächsische Datenschutzbeauftragte berufen. Er wird vom Sächsischen Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Der Präsident des Landtages kann die Staatsregierung um Vorschläge ersuchen. ...

(3) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Sächsische Datenschutzbeauftragte ohne seine Zustimmung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Sächsischen Landtages abberufen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. ...

§ 35 LDSG SH:

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 35 ThürDSG:

(1) Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Gewählte ist vom Präsidenten des Landtags zu ernennen.

(2) Die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. ...

Abkürzungen

ABDSG	Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz (Entwurf)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayLDA	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU/CSU	Christlich-demokratische/-soziale Union
DANA	DatenschutzNachrichten (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DVD	Deutsche Vereinigung für Datenschutz
f/f.	fort/folgende
Fn.	Fußnummer
GG	Grundgesetz
GRCh	Europäische Grundrechte-Charta
i. d. R.	in der Regel
LRiG	Landesrichtergesetz
NGO	Nichtregierungs-Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SPD	Sozialdemokratische Partei
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	und andere
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
v.	von
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel